

COVID-19

EU-Meldepflichtgesetz

Optionales sechsmonatiges Moratorium durch DAC 7?

STEFAN BENDLINGER*)



Das auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/822 (DAC 6)¹⁾ in Österreich verabschiedete EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPFG)²⁾ wird am 1. 7. 2020 in Kraft treten. Für den Rückwirkungszeitraum 25. 6. 2018 bis 30. 6. 2020 sollen die ersten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen spätestens am 31. 8. 2020 gemeldet werden. Gestaltungen, deren erster Schritt ab 1. 7. 2020 umgesetzt wird oder die ab 1. 7. 2020 konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitgestellt oder verwaltet werden, sind innerhalb einer 30-tägigen Frist zu melden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie hatte die EU-Kommission am 8. 5. 2020 eine Richtlinienänderung vorgeschlagen, die eine dreimonatige Fristverlängerung für die EU-Meldepflichten vorsehen sollte,³⁾ die mangels Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten jedoch nicht angenommen worden ist. Am 3. 6. 2020 haben sich die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der EU (ein fachliches Ratsgremium des Ministerrates) einstimmig auf eine Kompromisslösung geeinigt, wonach es den Mitgliedstaaten freigestellt werden soll, die maßgeblichen Fristen unilateral um sechs Monate zu verlängern. Am 24. 6. 2020 hat der Rat der EU diese Richtlinienänderung angenommen.

1. Keine Einigung über die Dreimonatsfrist

Aufgrund der Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Pandemie und der sich daraus für Unternehmen und Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ergebenden Schwierigkeiten, die sich aus DAC 6 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, hatte die EU-Kommission am 8. 5. 2020 auf Initiative einer Reihe von Mitgliedstaaten dem Rat den begrüßenswerten Vorschlag⁴⁾ unterbreitet, im Wege einer neuerlichen Änderung der EU-Amtshilferichtlinie⁵⁾ die Fristen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des Gemeinsamen Mindeststandards oder der Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentümers aufweisen, um drei Monate zu verlängern. Am Inkrafttreten von DAC 6 bzw des EU-MPFG per 1. 7. 2020 sollte sich dadurch nichts ändern. Nur der Zeitpunkt der Meldungen sollte jeweils um drei Monate hinausgeschoben werden. Die generelle 30-tägige Frist für die Anzeige der ab 1. 7. 2020 zu meldenden „Neufälle“ sollte nicht bereits ab dem fristauslösenden Ereignis, sondern erst ab dem 1. 10. 2020 zu laufen beginnen. Der Ablauf der Meldefrist für die im gesetzlich definierten Rückwirkungszeitraum umgesetzten „Altfälle“, deren erster Schritt zwischen 25. 6. 2018 bis 30. 6. 2020 gesetzt worden ist, sollte ebenso um drei Monate vom 31. 8. 2020 auf den 30. 11. 2020 verschoben werden. Leider blieb diesem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission die in Steuerfragen

*) Prof. Dr. Stefan Bendlinger ist Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

1) Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABI L 139 vom 5. 6. 2018, S 1 („DAC 6“).

2) BGBl I 2019/91.

3) Bendlinger, EU-Meldepflichtgesetz: Verlängerung der Meldefristen, SWK 15/2020, 818 (818 ff).

4) European Commission, Proposal for a Council Directive amending Directive 2011/16/EU to address the urgent need for deferring certain time limits for the filing and exchange of information in the filed of taxation due to the COVID-19 pandemic, COM(2020) 197 final, Doc 7883/20.

5) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. 2. 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABI L 64 vom 11. 3. 2011, S 1.

notwendige Einstimmigkeit versagt, sodass nach anderen Lösungen gesucht werden musste, um auch im Bereich der Meldeverpflichtungen und des darauf aufbauenden Informationsaustauschs für den von der Meldepflicht betroffenen Personenkreis und für die Finanzverwaltungen Erleichterungen zu schaffen.

2. Optionale sechsmonatige Fristverlängerung

Deshalb hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (COREPER)⁶⁾ in einem Treffen am 3. 6. 2020 mit DAC 6 beschäftigt und sich auf eine optionale sechsmonatige Fristverlängerung geeinigt. Der von der Ratspräsidentschaft vorgelegte (nicht veröffentlichte) Kompromissvorschlag einer solchen Änderungsrichtlinie⁷⁾ sollte es den Mitgliedstaaten freistellen, die in ihren Umsetzungsgeetzen jeweils vorgesehenen Fristen um sechs Monate zu verlängern.

Am 24. 6. 2020 wurde die sechste Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC 7) vom Rat der EU angenommen.⁸⁾ Damit wurden einerseits die Fristen für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, deren Begünstigte in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, verlängert (Art 27a Abs 3 EU-Amtshilferichtlinie idF DAC 7) und andererseits die für meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen in DAC 6 vorgesehenen Fristvorgaben erstreckt. In den Erwägungsgründen zu DAC 7 wird betont, dass diese Fristverlängerung auf die Bewältigung einer Ausnahmesituation abzielt und nicht die durch die EU-Amtshilferichtlinie geschaffene Struktur oder deren Funktionsweise beeinträchtigt werden soll. Es sei daher notwendig, dass die Fristverlängerung begrenzt ist und weiterhin im Verhältnis zu den durch die COVID-19-Pandemie verursachten praktischen Schwierigkeiten bei der Vorlage und dem Austausch von Information steht.⁹⁾ Der Rat betont außerdem, dass die Fristverlängerung jedenfalls die Meldepflichten nicht beeinträchtigen soll und die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass alle Informationen, die während des Verlängerungszeitraums meldepflichtig werden, auch gemeldet oder ausgetauscht werden.¹⁰⁾

Aus dem Wortlaut des Art 27a Abs 2 EU-Amtshilferichtlinie idF DAC 7 ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie die Option ausüben, die vollen sechs Monate ausschöpfen müssen. Darin heißt es, dass die Mitgliedstaaten „[...] die Maßnahmen ergreifen [können], die erforderlich sind, damit Intermediäre und einschlägige Steuerpflichtige bis zum 28. 2. 2021 Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vorlegen können [...]“. Mit anderen Worten: Den meldepflichtigen Personen oder relevanten Steuerpflichtigen ist es bei Ausübung der Option jedenfalls zu ermöglichen, die Informationen bis zu den vorgesehenen Terminen zu melden. Durch einen solchen „Take-it-or-leave-it“-Ansatz wird eine uneinheitliche Optionsausübung durch die Mitgliedstaaten verhindert, die für international tätige Unternehmen, aber auch für die Finanzverwaltungen und die EU selbst zusätzlichen administrativen Aufwand und Abstimmungsprobleme zur Folge hätte.

Aus der in DAC 7 vorgesehenen sechsmonatigen Fristverlängerung ergeben sich in Zusammenhang mit der Meldung grenzüberschreitender meldepflichtiger Steuergestaltungen die folgenden Termine:

⁶⁾ *Comité des représentants permanents* (Hilfsorgan des Rates der EU).

⁷⁾ *Council of the European Union*, Proposal for a Council Directive amending Directive 2011/16/EU to address the urgent need for deferring certain time limits for the filing and exchange of information in the field of taxation due to the COVID-19 pandemic (28. 5. 2020) Doc 8326/20.

⁸⁾ *Rat der Europäischen Union*, Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, um der dringenden Notwendigkeit einer Verlängerung bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung infolge der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen (DAC 7), 19. 6. 2020, Doc 8498/20, FISC 124, ECOFIN 457.

⁹⁾ ErwGr 6 DAC 7.

¹⁰⁾ ErwGr 9 DAC 7.

Zeitraum der Gestaltung	Meldung bis zum		EU-Amtshilfe-richtlinie
	DAC 6	DAC 7	Art 27a
25. 6. 2018 bis 30. 6. 2020 (Altfälle)	31. 8. 2020	28. 2. 2021	Abs 1
1. 7. 2020 bis 31. 12. 2020 (Neufälle)	30 Tage	*1. 1. 2021	Abs 2 lit b
Quartalsweise Folgemeldungen (bei marktfähigen Gestaltungen)	30. 11. 2020	30. 4. 2021	Abs 2 lit c
Automatischer Informationsaustausch	31. 10. 2020	20. 4. 2021	Abs 2 lit a

* Beginn der 30-tägigen Frist!

Der geänderte Richtlinienvorschlag räumt in Art 27b Abs 1 EU-Amtshilfe richtlinie dem Rat auch die Möglichkeit ein, auf Vorschlag der EU-Kommission einstimmig einen Durchführungsbeschluss zu erlassen, um die in Art 27a EU-Amtshilfe richtlinie festgelegte Fristverlängerung neuerlich um drei Monate zu verlängern, sofern weiterhin schwerwiegende Risiken für die öffentliche Gesundheit, Hemmnisse und wirtschaftliche Störungen infolge der COVID-19-Pandemie bestehen und die Mitgliedstaaten Ausgangsbeschränkungen anwenden. Gemäß Art 27b Abs 2 EU-Amtshilfe richtlinie ist der Vorschlag eines solchen Durchführungsbeschlusses dem Rat mindestens einen Monat vor Ablauf der entsprechenden Frist zu übermitteln.

3. Umsetzung in österreichisches Recht

Die gegenständliche Richtlinienänderung (DAC 7) wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und ist bis zu dem darin vorgesehenen Zeitpunkt in innerstaatliches Recht zu transformieren. In den Erwägungsgründen hat der Rat auf die Dringlichkeit der Fristverlängerung hingewiesen und deshalb die den nationalen Parlamenten im AEUV grundsätzlich eingeräumte achtwöchige Bedenkzeit außer Kraft gesetzt.

Da § 8 Abs 4 EU-MPFG in aktueller Fassung vorsieht, dass die ersten Gestaltungen (für den Rückwirkungszeitraum) bereits bis 31. 8. 2020 an das BMF gemeldet werden sollen, besteht dringender Handlungsbedarf.

Der Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hatte bereits bei Ausbruch der COVID-19-Pandemie beim BMF angeregt, die EU-Kommission zu einer Fristverlängerung zu bewegen. Die Ausübung des durch DAC 7 eingeräumten sechsmonatigen Moratoriums ist sowohl aus Sicht der meldepflichtigen Personen, aber auch aus Sicht der Finanzverwaltung zweckmäßig. Denn nach wie vor bestehen bezüglich der Anwendung und Auslegung des EU-MPFG viele Unklarheiten und Zweifelsfragen, die noch durch einen BMF-Erlass zu klären sein werden, dessen Begutachtungsentwurf noch nicht vorhanden ist. Aufseiten der Intermediäre und der Steuerpflichtigen fehlen in der gegenwärtigen Krisensituation zudem vielfach die personellen Mittel, um meldepflichtige Gestaltungen zu identifizieren und fristgerecht zu melden. Auch das BMF sollte angesichts der durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID-19-Krise gebundenen Kapazitäten, die eine notwendige Datenerhebung und Verarbeitung erschweren, Interesse an einer Verschiebung der Meldefristen und des darauf folgenden Informationsaustauschs haben.

In Deutschland wurde das dBMF mit dem ersten Corona-Steuerhilfegesetz¹¹⁾ durch die Einfügung eines § 33 Abs 5 in das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EAO) dazu ermächtigt, zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch ein im Bundessteuerblatt (BStBl) zu veröffentlichendes Schreiben eine entsprechende Fristverlängerung anzuordnen. Belgien und Luxemburg haben ebenfalls bereits vergleichbare Maßnahmen gesetzt.

In Österreich bietet das im Entwurf vorliegende Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020), dessen Art 7 bislang nur redaktionelle Änderung der §§ 6 Z 4 und 18 Abs 1 EU-AHG vorsieht, die Möglichkeit, die durch DAC 7 eingeräumte Option in das EU-MPFG zu übernehmen. Leider hat das BMF jedoch kundgetan, die in DAC 7 vorgeschlagene Option nicht auszuüben. Allerdings soll eine Übermittlung von Erstmeldungen bis zum 31. 10. 2020 finanzstrafrechtlich nicht sanktioniert werden.



Auf den Punkt gebracht

Die vom Rat der EU am 24. 6. 2020 verabschiedete Änderung der EU-Amtshilferichtlinie, kurz als „DAC 7“ bezeichnet, räumt den Mitgliedstaaten der EU die Option ein, die in DAC 6 in Zusammenhang mit der Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vorgesehenen Fristen um sechs Monate zu verlängern. Durch einen Durchführungsbeschluss des Rates kann die Frist um weitere drei Monate verlängert werden, sollte das aufgrund der Entwicklung der COVID-19-Pandemie notwendig sein. Dieses Moratorium ist sowohl aus der Sicht der meldepflichtigen Personen als auch der Sicht der Finanzverwaltung zu begrüßen. Das derzeit im Entwurf vorliegende KonStG 2020 bietet die Möglichkeit, diese Fristverlängerung rasch in das EU-MPFG zu übernehmen.

¹¹⁾ Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), vom Bundesrat am 5. 6. 2020 verabschiedet.

USA versus Digitalsteuer

Seit Monaten ist die Einführung einer Digitalsteuer Streitthema zwischen den USA und anderen Staaten. Anfang Juni haben die USA angekündigt, national eingeführte Digitalsteuern bzw Digitalsteuervorhaben von neun Ländern und der EU gemäß Section 301 US Trade Act 1974 untersuchen zu wollen. Unter diesen Ländern befinden sich neben Österreich Brasilien, die Tschechische Republik, Indien, Indonesien, Italien, Spanien, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die EU.

Österreich, Indien, Indonesien, Italien, Italien, die Türkei und Großbritannien haben bereits nationale Digitalsteuern eingeführt, Brasilien, die EU, die Tschechische Republik und Spanien hingegen arbeiten noch an ihren Vorschlägen. Gegen Frankreich wurde bereits im Sommer 2019 eine solche Untersuchung eingeleitet, woraufhin Frankreich zusagte, die Steuer vorläufig nicht einzuhoben.

Im Section-301-Verfahren wird festgestellt, ob der US-Handel unangemessen und diskriminierend belastet oder eingeschränkt wird. Sollte eine solche Diskriminierung bzw Einschränkung festgestellt werden, werden die USA Vergeltungsmaßnahmen setzen, zB bestehende Handelsvereinbarungen kündigen oder Zölle einführen.

Bis Mitte Juli wurde die Öffentlichkeit um Kommentare ersucht.